



4. Juli 2007

Neue Radio- und Fernsehversorgungsgebiete

Allgemeine Erläuterungen

1 Neues Konzessionsregime im neuen RTVG

Am 1. April 2007 ist das neue Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006 (RTVG) zusammen mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) in Kraft getreten.

Das neue Gesetz kennt für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen keine allgemeine Konzessionspflicht mehr. Konzessionen sind nur noch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nötig, sonst genügt für die Aufnahme der Sendetätigkeit eine Meldung ans BAKOM.

Nebst der SRG, deren Sendetätigkeit immer konzessionspflichtig ist, benötigen Veranstalter nur noch eine Konzession, wenn sie einen Leistungsauftrag erfüllen und dafür:

- einen Teil der Empfangsgebühren beanspruchen (Konzessionen mit Leistungsauftrag *und* Gebührenanteil; Art. 38 ff. RTVG)
- die Nutzung knapper Frequenzen zu Vorzugsbedingungen beanspruchen (Konzessionen mit Leistungsauftrag *ohne* Gebührenanteil; Art. 43 RTVG)

Die Vergabe der Konzessionen erfolgt in zwei Schritten:

- Zunächst legt der Bundesrat in einem Anhang zur RTVV die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete fest, in denen Konzessionen (mit oder ohne Gebührenanteil) erteilt werden. Er bestimmt gleichzeitig die Verbreitungsart für die verschiedenen Gebiete.
- In einem zweiten Schritt schreibt das UVEK die Konzessionen aus, in denen der genaue Leistungsauftrag und ein allfälliger Gebührenbetrag festgelegt werden. Die Ausschreibung der Konzessionen erfolgt voraussichtlich Ende August 2007.

Das UVEK hat seine Vorschläge zu den neuen Radio- und TV-Versorgungsgebieten am 23. Oktober 2006 in eine Anhörung geschickt. Wegen der intensiven Diskussionen über die Gestaltung der TV-Versorgungsgebiete im Raum Zürich-Ostschweiz wurde am 5. April 2007 für diese Gebiete eine zweite Anhörung mit neuen Varianten durchgeführt. Es gingen rund 140 Stellungnahmen von Veranstaltern, Medienverbänden, Kantonen und Gemeinden ein. Sämtliche Stellungnahmen können auf der Webseite des BAKOM eingesehen werden.

2 Kriterien für die Festlegung der Versorgungsgebiete

Spricht die Nähe zum kulturell-politischen Geschehen in den einzelnen Regionen eher für kleine Versorgungsgebiete, führt die wirtschaftliche Optik tendenziell zu deren Ausdehnung. Die Regionen müssen eine kritische Grösse erreichen, soll ihr Wirtschaftspotenzial die Produktion von Qualitätsangeboten gewährleisten. Ferner muss die Bedienung des Versorgungsgebietes mit angemessenen frequenztechnischen Mitteln möglich sein. Diese sozial-politischen, wirtschaftlichen und technischen Elemente werden bei der Definition der einzelnen Gebiete aufeinander abgestimmt.



Soweit es Konzessionen mit Gebührenanteil betrifft, definiert das Radio- und Fernsehgesetz Kriterien, welche für die Festlegung von Versorgungsgebieten massgebend sind. Letztere müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um Gebiete handeln, in denen ohne Gebührenunterstützung eine lokale Versorgung mit Programmen nicht möglich ist.
- Sie bilden politisch und geografisch eine Einheit oder in ihnen sind die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng.
- Die Gebiete müssen so gross gewählt sein, dass sie unter Einschluss eines Gebührenbeitrages über ein genügendes Wirtschaftspotential zur Finanzierung der Programme verfügen.

3 Grundsätze für die Festlegung der Versorgungsgebiete für UKW-Radios

Der Anhang 1 zur RTVV gliedert die Schweiz flächendeckend in 34 regionale Radio-Versorgungsgebiete. Da die regionale UKW-Landschaft der Schweiz in mehr als zwanzig Jahren gewachsen ist, ist eine radikale Umkehr von den bislang angewendeten Gestaltungsprinzipien heute undenkbar. Deshalb versteht sich der vorliegende Anhang 1 als massvolle Fortentwicklung der früheren Beschlüsse des Bundesrates über die UKW-Sendernetzplanung.

Die Ausgestaltung der UKW-Landschaft folgt im Wesentlichen vier Leitsätzen (für die Details bezüglich der einzelnen Versorgungsgebiete: vgl. die beiliegenden Detail-Erläuterungen):

- **Grundsätzlich keine neuen UKW-Radios.** Obwohl ihr technisches Entwicklungspotential ausgeschöpft und sie von der Digitaltechnologie eingeholt worden ist, wird die analoge Verbreitungstechnik über UKW auch in den kommenden Jahren vorherrschen. Mit Rücksicht auf die heute bereits sehr dichte Spektrumsbelegung sollen (mit Ausnahme von Winterthur) grundsätzlich keine zusätzlichen, insbesondere sprachregional orientierten Radios auf UKW konzessioniert werden. Für diese Ausbaustufe wird das Digitalradio zum Zuge kommen. Andererseits sind Arrondierungen bestehender Versorgungsgebiete bzw. deren Zusammenlegung denkbar, wo dies ökonomisch und technisch sinnvoll ist.
- **Mehr Wettbewerb in urbanen Grossregionen.** Da sie keine Gebührengelder beziehen, sind kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen. Unter Wahrung des Gleichgewichts mit den angrenzenden peripheren Versorgungsgebieten soll die Lage der Agglomerationsradios deshalb punktuell gezielt gestärkt werden. Bei kommerziellen Veranstaltern, die im gleichen Raum operieren, sollen in erster Linie die Programmausrichtung und -qualität und nicht die unterschiedliche Definition der Versorgungsgebiete über den Erfolg oder Misserfolg einer Station entscheiden.
- **Periphere Lokalradios erhalten Zugang zum nächstgelegenen Zentrum.** Standortnachteile von peripheren Privatradios werden, wo sie in Berg- oder Randregionen operieren, primär mittels Gebührenunterstützung ausgeglichen. Wo dies planerisch sinnvoll und technisch machbar erscheint, wird ihnen zudem der Zugang zum nächstgelegenen Zentrum geöffnet. Dies dient der besseren Abdeckung des Pendlerverkehrs.
- **Nicht gewinnorientierte Kontrastradios allein für grössere Agglomerationen.** Wo dies technisch und finanziell ohne grösseren Aufwand realisierbar ist, sollen Kontrastradios durchaus von Gebietserweiterungen in der näheren Umgebung der städtischen Zentren profitieren. Die Schaffung von solchen Radios in kleinstädtischen oder gar ländlichen Regionen ist aber mit dem Grundgedanken des RTVG nicht vereinbar, wonach komplementäre Non-Profit-Radios mit Gebührenunterstützung nur in (grösseren) Agglomerationen zulässig sind.



4 Grundsätze für die Festlegung der Versorgungsgebiete für Fernsehveranstalter

Im Gegensatz zur UKW-Landschaft, die wegen der Frequenznutzung schon immer einer einheitlichen Gesamtplanung bedurfte, entwickelte sich die lokale Fernsehlandschaft ohne landesweite Planung der Versorgungsgebiete. Die nun gesetzlich eingeführte Gebietsplanung für regionale Fernsehstationen kann somit nicht an bisherige Planungen anknüpfen.

Das bisherige Gebührensplitting richtete sich an kleinere und mittlere Veranstalter. Das neue RTVG sieht erheblich mehr Empfangsgebühren für regionale TV-Veranstalter vor (jährlich rund 32 Mio. CHF statt wie bisher 7 Mio. CHF). Mit diesen Unterstützungsbeiträgen will das neue RTVG in der ganzen Schweiz einen qualitativ guten, flächendeckenden regionalen Service public ermöglichen.

Daraus ergeben sich für die Definition der TV-Versorgungsgebiete folgende Leitsätze (für die Details bezüglich der einzelnen Versorgungsgebiete: vgl. die beiliegenden Detail-Erläuterungen):

- **Kleine Anzahl von Versorgungsgebieten für unterstützte Regionalfernsehen.** Fernsehen ist ein teures Medium. Der zur Verfügung stehende Gebührenbetrag führt nur dann zu professionell aufgemachten und qualitativ ansprechenden Programmen, wenn er auf eine begrenzte Zahl von Veranstaltern konzentriert wird. Das Parlament hat diese Ansicht explizit unterstützt. In der politischen Debatte war immer von etwa einem Dutzend Gebieten die Rede.
- **Flächendeckender regionaler Service Public; Überschneidungen als Ausnahme.** Professionelles Fernsehen lässt sich namentlich auf regionaler Ebene kaum allein aus dem Markt finanzieren. Deshalb werden in der ganzen Schweiz Gebiete mit einem Gebührenanteil definiert. Überschneidungen der Versorgungsgebiete sollen nur ausnahmsweise vorkommen, um einen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf unter TV-Stationen, die Gebührengelder erhalten, sowie kostenaufwendige und über Gebühren finanzierte Doppelversorgungen zu vermeiden. Überschneidungen von Konzessionsgebieten sind dort angezeigt, wo eine bestimmte Region einen kulturell-wirtschaftlichen Bezug zu zwei verschiedenen Versorgungsgebieten aufweist.
- **Kritische Grösse und Homogenität der Versorgungsgebiete.** TV-Veranstalter sind verpflichtet, 50% ihrer Betriebskosten selber zu finanzieren (in Ausnahmefällen: mindestens 30%). Mit Blick auf den werbewirtschaftlichen Erfolg eines Veranstalters ist nebst der Grösse eines Versorgungsgebiets auch dessen Homogenität entscheidend. Deshalb berücksichtigt die Definition der Versorgungsgebiete politische und topographische Grenzen, die Zugehörigkeit zu einzelnen Kommunikationsräumen, die Sprache sowie die Pendlerströme.

Beilagen:

- Detail-Erläuterungen zu den einzelnen Versorgungsgebieten für UKW-Radios
- Detail-Erläuterungen zu den einzelnen Versorgungsgebieten für TV-Programme

Weitere Informationen auf der Bakom-Website:

- Anhörung zu den UKW-Radio- und TV-Versorgungsgebieten mit den Stellungnahmen: <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01586/index.html?lang=de>
- Zweite Anhörung TV-Versorgungsgebiete Nordostschweiz mit den Stellungnahmen <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01876/index.html?lang=de>